

PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATS

Sitzung vom 26. Oktober 2022

Versand: 1. November 2022

Regierungsratsbeschluss Nr. 2022-001340

Stadt Zofingen, Hochwasserschutz Riedtalbach; Projektgenehmigung; Übertragung Bauherrschaft; Enteignungstitel; Verpflichtungskredit

Sachverhalt

A.

Das Projekt "Hochwasserschutz Riedtalbach" in der Stadt Zofingen lag vom 15. März 2022 bis 13. April 2022 in der Stadt Zofingen öffentlich auf.

B.

Während der Projektauflage sind keine Einwendungen eingegangen.

Erwägungen

1. Zuständigkeit des Regierungsrats

Der Regierungsrat ist zuständig für den Entscheid über das vorliegende Wasserbauprojekt (§ 120 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 95 Abs. 4 Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19. Januar 1993 [Baugesetz, BauG; SAR 713.100]; vgl. § 13 Abs. 1 lit. b Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrats vom 10. April 2013 [Delegationsverordnung, DelV; SAR 153.113]).

2. Ausgangslage

Der Riedtalbach entspringt im Gebiet Junkerbrunne der Gemeinde Wikon im Kanton Luzern. Das Gerinne führt durch das Riedtal und ist oberhalb des Siedlungsgebiets teilweise eingedolt. Im Siedlungsgebiet des Riedtals verläuft der Bach bis zur Luzernerstrasse grösstenteils offen. Im unteren Abschnitt bis zum Altachen ist der Bach mehrheitlich wieder eingedolt. Gesamthaft beträgt die Länge des Riedtalbachs 2,65 km.

Beim Hochwasserereignis vom Juli 2017 wurden diverse Parzellen sowie der Bereich um die Luzernerstrasse vom Riedtalbach überschwemmt. Das Hauptproblem waren verklauste Bachdurchlässe, welche zur Ausuferung des Riedtalbachs geführt haben. Die ungünstigen Fliesswege ins Siedlungsgebiet haben zu grossen Schäden geführt.

3. Rechtsgrundlagen

Als öffentliches, im Eigentum des Staats stehendes Gewässer gilt unter anderem jedes dauernd oder periodisch Wasser führende Gerinne, sofern an ihm nicht privates Eigentum nachgewiesen ist (§ 114 BauG, Art. 664 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 [SR 210] und § 70 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 27. Juni 1917 [EG ZGB; SAR 210.300]). An öffentlichen Gewässern können weder Eigentum noch andere dingliche Rechte ersessen werden (§ 115 Abs. 1 BauG). Beim Riedtalbach handelt es sich um ein öffentliches Gewässer des Kantons.

Der Kanton ist als Gewässereigentümer für den Wasserbau zuständig. Die Erstellung neuer und die Änderung bestehender Wasserläufe, sowie die Neugestaltung von Ufern gehören zum Wasserbau (§ 120 Abs. 1 BauG). Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt kann wasserbauliche Aufgaben des Kantons auf Gemeinden, Bodenverbesserungsgenossenschaften oder Private übertragen (§ 120 Abs. 2 BauG).

Gemäss Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 (SR 721.100) und Art. 37 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) sowie § 119 BauG sind Gewässer, wo immer möglich zu öffnen und natürlich zu gestalten.

Gemäss § 122 Abs. 2 BauG haben die Gemeinden Beiträge (von 20–60 %) an die dem Kanton aus dem Wasserbau erwachsenden Kosten zu leisten.

4. Projekt

Beim Hochwasserereignis vom Juli 2017 trat der Riedtalbach über die Ufer und überschwemmte ein grosses Gebiet der Stadt Zofingen. Dabei sind zahlreiche Schäden entstanden. Daraufhin wurden im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts bauliche Massnahmen gegen die Verklausung der Bachdurchlässe sowie die Errichtung eines Überlastkorridors definiert. In einer ersten Etappe sollen nun die baulichen Massnahmen im Projektperimeter "Einlaufbauwerk Stiftswald und Durchlass Riedtalstrasse" ausgeführt werden. In einer zweiten Etappe, zu einem späteren Zeitpunkt, sollen dann auch die baulichen Massnahmen im Perimeter "Entlastung Galgenweg mit Überlastkorridor" umgesetzt werden.

Neben dem Hochwasserschutz werden im Projekt auch ökologische Aufwertungen umgesetzt und die Naherholung gestärkt. Neue Gerinneabschnitte werden naturnah gestaltet und mit Sohlen- und Uferstrukturen aufgewertet. Die Strukturmassnahmen werden auf die Hochwassergefährdung des jeweiligen Abschnitts angepasst. Eigendynamische Entwicklungen, zum Beispiel auch Kolkentwicklungen, sollen nur dort zugelassen werden, wo diese keine Infrastrukturen und bestehenden Nutzungen unmittelbar gefährden.

Im Bereich Durchlass Riedtalstrasse wird der Riedtalbach für die Bevölkerung zugänglich und erlebbar gestaltet. Die bestehende Infrastruktur an Wegen und Spielplätzen soll, wo sinnvoll, durch Bachzugänge ergänzt werden.

4.1 Massnahmen Durchlass Riedtalstrasse

Der Bachdurchlass und das Gerinne des Riedtalbachs bei der Riedtalstrasse am Rand des Siedlungsgebiets weisen nicht genügend Abflusskapazität zur Ableitung des $HQ_{100} = 3,6 \text{ m}^3/\text{s}$ auf. Es ist deshalb vorgesehen, den bestehenden 44 m langen Durchlass durch eine neue Strassenbrücke zu ersetzen. Der Durchlass wird als Rechteckprofil mit einer lichten Breite von 3 m und einer lichten Höhe von 1,20 m erstellt, sowie mit einer Niederwasserrinne und Banketten für die aquatische und terrestrische Längsdurchgängigkeit ausgestattet. Die Länge des Durchlasses wird neu 8,20 m betragen.

Anschliessend an den neuen Durchlass wird der Bach auf der Privatparzelle (GB-Nr. 3000) gegenüber der heutigen Linienführung um einen Meter angehoben, um den Einschnitt im Gelände zu begrenzen. Zudem wird das Grundstück durch die Verkürzung der Eindolung und die Offenlegung des Bachs fast vollständig zerschnitten. Daher wird zur Erschliessung der linksufrigen Gartenfläche eine einfache Holzbrücke mit einer Länge von 10 m und einer lichten Breite von 1,20 m erstellt. Zur Überwindung der Höhendifferenz beim Anschluss ans bestehende Gerinne werden sieben bogenförmige Blocksteinriegel gebaut. Zwischen den Riegeln werden Bollensteine in die Sohle eingebracht und die neuen Böschungen mit Steckhölzern und einheimischen Pflanzen gesichert.

Auf dem ganzen Abschnitt, wo Massnahmen am Riedtalbach geplant sind, werden Sohle und Ufer mit Elementen, zum Beispiel mit Faschinen, Störsteinen, Wurzelstöcken und dergleichen strukturiert. Oberstrom des Durchlasses können dabei auch eigendynamische Prozesse wie zum Beispiel Kolkentwicklungen toleriert werden. Unterstrom des Durchlasses sind aufgrund der steilen Böschungen und der umliegenden Nutzungen diese Prozesse in einem geringen Rahmen zu halten.

Die Böschungen werden oberhalb des Hochwassereinflussbereichs mit standortheimischen Sträuchern und Bäumen bepflanzt. Die Ansaaten entlang des Gerinnes erfolgen mit einer Hochstaudenmischung.

4.2 Massnahmen Stiftswald

Das Einlaufbauwerk Stiftswald wird durch einen Grobrechen besser vor einer Verklausung geschützt. Die Gitterrostabdeckung wird entfernt und durch einen schrägen Feinrechen ersetzt.

Ausserdem wird das Bauwerk linksufrig durch eine Mauererhöhung und Geländeanpassung optimiert, so dass das Bachwasser besser in die bestehende Leitung geführt wird und nicht schon vor dem Erreichen der Leitungskapazität über die Strasse abfließt.

5. Pläne und Unterlagen

Die Projektgenehmigung umfasst ein Projektdossier mit folgenden Plänen und Berichten vom Februar 2022:

- Technischer Bericht Auflageprojekt, 25. Februar 2022
- Bericht Baugrunduntersuchung, 23. Februar 2022
- Bodenschutzkonzept, 20. Mai 2022
- F1016.21 Übersicht, 11. Februar 2022
- F1016.22 Abschnitt Stiftswald, 11. Februar 2022
- F1016.25 Situation Durchlass Riedtalstrasse, 11. Februar 2022
- F1016.26 QP Durchlass Riedtalstrasse, 11. Februar 2022
- F1016.27 LP Durchlass Riedtalstrasse, 11. Februar 2022
- F1016.28 Situation Werkleitung Durchlass Riedtalstrasse, 11. Februar 2022
- F1016.30 Plan zum Rodungsgesuch, 11. Februar 2022
- F1016.31 Situation Rodungsgesuch
- F1016.32 Absteckungsplan Abschnitt Stiftswald, 11. Februar 2022
- F1016.33 Absteckungsplan Durchlass Riedtalstrasse, 11. Februar 2022

6. Bauherrschaft

Das Projekt "Hochwasserschutz Riedtalbach" in der Stadt Zofingen wird die Bauherrschaft gemäss § 120 Abs. 2 BauG der Stadt Zofingen übertragen.

7. Bewilligungen und Vernehmlassung

7.1 Bewilligungen

- Fischereirechtliche Bewilligung Nr. 2022.00102 vom 25. August 2022
- Gewässernutzungsbewilligung Nr. 13'883 vom 14. April 2022 (Einlaufbauwerk)
- Gewässernutzungsbewilligung Nr. 13'884 vom 14. April 2022 (Fussgängersteg)
- Gewässernutzungsbewilligung Nr. 13'886 vom 14. April 2022 (Quelleleitung)
- Rodungsbewilligung Nr. BVUAW.1615 vom 26. April 2022

Die vorgenannten Bewilligungen liegen vor. Deren Auflagen sind Bestandteil dieser Projektgenehmigung. Die Bewilligungen werden gleichzeitig mit der Projektgenehmigung eröffnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die neue Gewässernutzungsbewilligung Nr. 13'886 nur den Ersatz der bestehenden Quelleleitung im Abschnitt zwischen Riedtalstrasse und Parzelle Nr. 3000 abdeckt. Zudem besteht kein Anspruch, die am 31. Dezember 2013 abgelaufene Nutzungsbewilligung Nr. 5'479 vom 2. April 1984 stillschweigend zu verlängern.

7.2 Vernehmlassung

Die zur Vernehmlassung eingeladenen kantonalen und externen Fachstellen stimmen dem Projekt unter Auflagen zu. Die Auflagen sind Bestandteil der vorliegenden Projektgenehmigung.

Es wird darauf hingewiesen, dass:

- a) im restlichen Abschnitt, wo die Leitung auf der Bachsohle verläuft, weiterhin eine Beeinträchtigung des Gewässers besteht;
- b) künftig keine Sanierungsarbeiten mehr an der bestehenden Quelleleitung durchgeführt werden dürfen und die Leitung bei nächster Gelegenheit zu ersetzen sowie ausserhalb der Bachsohle zu verlegen ist.

8. Landerwerb

Im Rahmen des Projekts wird kein Landerwerb durchgeführt, da bis auf ein Grundstück alle betroffenen Parzellen im Eigentum der öffentlichen Hand sind. Für das Privatgrundstück ist eine vorübergehende Beanspruchung beziehungsweise ein freihändiger Landerwerb vorgesehen.

9. Gewässerraum (Art. 41a GSchV)

Die Ausscheidung des Gewässerraums ist nicht Bestandteil des Projekts. Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung.

10. Kosten und Finanzierung

10.1 Kostenvoranschlag

Die Bruttokosten für das Projekt "Hochwasserschutz Riedtalbach" in der Stadt Zofingen betragen rund Fr. [REDACTED]. Die Kosten für die Anpassung bewilligungspflichtiger Werkleitungen gehen zulasten der Werkeigentümer und sind hier nicht aufgeführt.

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Kosten Gerinne und Geländeanpassung	Fr.	████████
Kosten neue Durchlass	Fr.	████████
Kosten Einlaufbauwerk Stiftswald	Fr.	████████
Honorare	Fr.	████████
Baunebenkosten 10 %	Fr.	████████
Unvorhergesehenes	Fr.	████████
Summe ohne Mehrwertsteuer	Fr.	████████
Mehrwertsteuer 7,7 % (gerundet)	Fr.	████████
Total Kosten gerundet	Fr.	████████

10.2 Kostenteiler

Die Kosten für die geplanten Massnahmen von Fr. ██████████ sind durch die Bauherrschaft zu bezahlen. Die Projektkosten werden zwischen dem Kanton, der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) und der Stadt Zofingen aufgeteilt. Bei der kantonalen Gebäudeversicherung wird aufgrund der Beseitigung des bestehenden Schutzdefizits die Übernahme von Fr. ██████████ der Projektkosten beantragt. Der Kantonsanteil beläuft sich somit gerundet auf Fr. ██████████ netto.

Projektkosten	Fr.	████████
Anteil AGV (5 %)	Fr.	████████
Anteil Stadt Zofingen (60 % nach Abzug Anteil AGV)	Fr.	████████
Voraussichtlicher Kantonsanteil netto inklusive Mehrwertsteuer	Fr.	████████
Kantonsanteil gerundet (erforderlicher Verpflichtungskredit)	Fr.	████████

10.3 Folgeaufwand

Der Folgeaufwand wird im Rahmen des ordentlichen Gewässerunterhalts erledigt.

10.4 Kosten-Nutzen-Beurteilung

Beide Massnahmen befinden sich jeweils am oberen Ende des Siedlungsgebiets und haben dadurch einen grossen Wirkungssperimeter, wie dies das Hochwasser von 2017 eindrücklich aufgezeigt hat. In den letzten 20 Jahren ist das Gebiet durch eine rege Bautätigkeit neu geprägt worden. Die Baulücken und Gewerbeimmobilien sind grossen Wohnüberbauungen gewichen, wodurch sich das Schadenpotenzial erheblich erhöht hat. Mit dem Projekt können zwei der grössten Schwachstellen beseitigt werden. Beide Schwachstellen können aufgrund der bisherigen Erfahrungen leicht verklausen, so dass in ungünstigen Fällen bereits bei kleinen Hochwasserereignissen Schäden auftreten.

10.5 Verpflichtungskredit

Gemäss vorstehendem Kostenvoranschlag (vgl. Kapitel 10.1) ist für das Vorhaben "Hochwasserschutz Riedtalbach" in der Stadt Zofingen die Bewilligung eines Verpflichtungskredits nach § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen vom 5. Juni 2012 (GAF; SAR 612.300) erforderlich. Der Verpflichtungskredit ist als Objektkredit (§ 25

Abs. 1 GAF) ausgestaltet und wird in der Investitionsrechnung geführt. Mit einer Kompetenzsumme¹ von Fr. [REDACTED] liegt die Zuständigkeit für die Bewilligung beim Regierungsrat (§ 28 Abs. 2 GAF).

10.6 Aufgaben- und Finanzplan 2023–2026

Die finanziellen Mittel sind wie folgt im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2023–2026 im Aufgabenbereich 625 'Umweltentwicklung' eingestellt und verteilen sich wie folgt:

in Franken		bis 2022	Bu 2023	P 2024	P 2025	P 2026	Total
Aufgaben- und Finanzplan 2023-2026; Investitionsrechnung (FB 350)	Aufwand	[REDACTED]					
	Ertrag						
	Saldo						
Finanzbedarf gemäss aktuellem Projektstand; IR (FB 350)	Aufwand						
	Ertrag						
	Saldo						
Abweichung aktualisierte Planung; IR (FB 350)	Aufwand						
	Ertrag						
	Saldo						

Anmerkung: (+) Aufwand/Verschlechterung; (-) Ertrag/Verbesserung

Die Jahrestrenche 2023 wird innerhalb der Investitionsrechnung des Aufgabenbereichs 625 'Umweltentwicklung' kompensiert.

11. Interessenabwägung

11.1 Einwendungen

Während der Projektauflage sind keine Einwendungen eingegangen.

11.2 Gutheissung des Projekts und Enteignungstitel

Das vorliegende Projekt in der Stadt Zofingen entspricht dem öffentlich aufgelegten. Das Projekt ist geeignet, die Projektziele zu erreichen und wurde mehrfach optimiert. Eine weniger eingreifende Projektvariante, welche die notwendigen Projektziele erreicht, ist nicht gegeben. Eine mögliche Enteignung, die sich aus dem Projekt ergeben würde, wäre mit Blick auf die gesetzlichen Regelungen (§ 142 ff. BauG) tragbar. Insgesamt erweist sich das Projekt in Würdigung der Stellungnahmen als rechts- und verhältnismässig. In Anbetracht dessen erfolgt die Gutheissung des Projekts. Das genehmigte Wasserbauprojekt gilt als Enteignungstitel (§ 132 Abs. 1 lit. d BauG).

12. Grober Zeitplan

Projektgenehmigung	Oktober 2022
Submission der Bauarbeiten	Ist bereits erfolgt
Bau	1./2. Quartal 2023

¹ Für die Festlegung der Zuständigkeit bei der Bewilligung von Verpflichtungskrediten wird die Kreditkompetenzsumme berechnet (§ 27 GAF). Für die Berechnung der Kreditkompetenzsumme werden die einmaligen sowie die wiederkehrenden Aufwendungen zusammengerechnet, wobei der wiederkehrende Aufwand mit dem Faktor 10 multipliziert wird.

Beschluss

1.

Das Projekt "Hochwasserschutz Riedtalbach" in der Stadt Zofingen wird gemäss § 120 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19. Januar 1993 (Baugesetz, BauG; SAR 713.100) genehmigt:

a) aufgrund folgender, Bestandteil dieses Entscheids bildenden Bewilligungen:

- Fischereirechtliche Bewilligung Nr. 2022.00102 vom 25. August 2022
- Gewässernutzungsbewilligung Nr. 13'883 vom 14. April 2022 (Einlaufbauwerk)
- Gewässernutzungsbewilligung Nr. 13'884 vom 14. April 2022 (Fussgängersteg)
- Gewässernutzungsbewilligung Nr. 13'886 vom 14. April 2022 (Quellleitung)
- Rodungsbewilligung Nr. BVUAW.1615 vom 26. April 2022

b) und unter folgenden Auflagen:

- (1) Der neue Fussgängerweg darf nur eine maximale Breite von 1,5 m aufweisen und muss weiterhin für die Öffentlichkeit zugänglich sein.
- (2) Die vorgesehenen Sitzstufen aus Quadersteinen respektive Gestaltungsmöglichkeiten im Gewässerraum sind mittels naturnahen Gestaltungen (zum Beispiel Findlinge) ohne Befestigungen anzulegen.
- (3) Es ist eine einheimische Ufervegetation anzulegen.
- (4) Der vorgesehene Holzfussgängersteg auf der Parzelle Nr. 3000 ist möglichst dem Erscheinungsbild der neuen Bachgestaltung anzupassen.
- (5) Für die Querung des Gewässers mittels einer 16 kV-Leitung (S-93515) gilt nach wie vor die bestehende Nutzungsbewilligung Nr. 181'875 vom 20. September 2018. Sofern gemäss den vorliegenden Plänen die eigentlich rückzubauende Elektroleitung (L-98974) weiterhin beibehalten wird, hat die StWZ Strom AG bei der Abteilung Landschaft und Gewässer, Sektion Gewässernutzung, des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, die erforderliche Nutzungsbewilligung einzuholen.
- (6) Für die Verschiebung des Schopfs sowie die Erstellung eines Geländers respektive eines Zauns im südlichen Bereich der Parzelle Nr. 3000, hat der Parzelleneigentümer für die kantonale Zustimmung (Bauen ausserhalb Bauzone; Gewässerraum) ein Baugesuch bei der Abteilung für Baubewilligungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt einzureichen.
- (7) Überprüfung allfällig bestehender Stillgewässer (Amphibienvorkommen) südlich des Riedtalbachs und wenn vorhanden, Vornahme entsprechender Schutzmassnahmen während der Bauarbeiten. Sind Beeinträchtigungen dieser Lebensräume durch das Projekt nicht vermeidbar, so ist nach Art. 18 Abs. 1^{ter} des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) für Ersatz zu sorgen.
- (8) Die Zufahrten zu den Bewirtschaftungsparzellen sind sicherzustellen.
- (9) Die Funktionsfähigkeit der Flurwege ist sicherzustellen. Allfällige Schäden oder andere Beeinträchtigungen sind durch die Bauherrschaft umgehend wieder in Stand zu stellen.
- (10) Für die Arbeiten im und am Gewässer sind soweit möglich Wasserhaltungen zu erstellen, um Trübungen so gering wie möglich zu halten.

- (11) Insbesondere bei Betonierarbeiten am Gewässer ist sicherzustellen, dass kein Betonabwasser unbehandelt ins Gewässer gelangt. Das Baustellenabwasser ist dauernd mit Vorbehandlung gemäss Kapitel 6.2.3 im Ordner "Siedlungsentwässerung" zu behandeln. Das vorbehandelte Abwasser ist abzuführen oder in die Kanalisation abzuleiten, sofern es nicht indirekt versickert werden kann.
- (12) Das genehmigte Bodenschutzkonzept der Holinger AG vom 20. Mai 2022 ist Bestandteil der vorliegenden Projektgenehmigung.
- (13) Bei unsachgemäßem Umgang mit Boden oder bei Unregelmässigkeiten ist die Fachstelle Bodenschutz, Abteilung für Umwelt, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, umgehend zu informieren.
- (14) Die Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) hat die Fachstelle Bodenschutz, Abteilung für Umwelt, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, über den Beginn und den weiteren Verlauf der Arbeiten jeweils frühzeitig zu informieren.
- (15) Installationsplätze sind vor Baubeginn planlich auszuweisen und zu befestigen. Dazu ist unter trockenen Bedingungen ein 50 cm mächtiger Kieskörper (kein Recyclingmaterial) direkt auf den begrünten Boden zu schütten (allenfalls mit reissfestem Trennvlies).
- (16) Arbeiten mit Boden sind nur möglich, wenn der Boden genügend abgetrocknet ist, das heisst, in der Regel während der Vegetationszeit. Die Tragfähigkeit des Bodens ist vor Ort mit Saugspannungsmessungen zu bestimmen.
- (17) Die ursprünglichen Ober- und Unterbodenmächtigkeiten sind im Bereich der Terrainabsenkung komplett zu erhalten und alle Terrainmodellierungen haben wie vorgesehen im Untergrund zu erfolgen.
- (18) Nach Fertigstellung der Rekultivierung ist sofort mit einer 3-jährigen Luzerne-Kleeegrasmischung oder einer ähnlichen strukturfördernden Mischung zu begrünen. Während der Folgebewirtschaftungsphase ist auf das Eingrasen und den Weidegang zu verzichten. Das Befahren ist auf ein Minimum zu beschränken.

2.

Die Bauherrschaft wird gestützt auf § 120 Abs. 2 BauG der Stadt Zofingen übertragen.

3.

Das genehmigte Wasserbauprojekt in der Fassung vom 11. Februar 2022, gilt als Enteignungstitel (§ 132 Abs. 1 lit. d BauG)

4.

Für das Projekt "Hochwasserschutz Riedtalbach" in der Stadt Zofingen wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von Fr. [REDACTED] beschlossen.



Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilagen

- Fischereirechtliche Bewilligung Nr. 2022.00102 vom 25. August 2022
- Gewässernutzungsbewilligung Nr. 13'883 vom 14. April 2022 (Einlaufbauwerk)
- Gewässernutzungsbewilligung Nr. 13'884 vom 14. April 2022 (Fussgängersteg)
- Gewässernutzungsbewilligung Nr. 13'886 vom 14. April 2022 (Quellleitung)
- Rodungsbewilligung Nr. BVUAW.1615 vom 26. April 2022

Verteiler

- Stadtbüro Zofingen, Kirchplatz 26, 4800 Zofingen (mit Beilagen; A-Post Plus)
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- Stadt Zofingen, Tiefbau und Planung, Vordere Hauptgasse 74, 4800 Zofingen (mit Gewässernutzungsbeurteilung Nr. 13'883; A-Post Plus)
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- Holinger AG, Ingenieurunternehmen, Malzgasse 20, 4052 Basel (mit Beilagen)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Abteilung für Umwelt BVU
- Abteilung Landschaft und Gewässer BVU
- Abteilung Wald BVU
- Department Finanzen und Ressourcen
- Abteilung Finanzen DFR
- Landwirtschaft Aargau DFR
- Finanzkontrolle
- Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Kausalabgaben und Enteignung

Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Laurenzenvorstadt 11, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

2.

Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin beziehungsweise einem Anwalt zu verfassen, welche(r) gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst, es ist

- a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

3.

Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

4.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.

5.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst, die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Wald

26. April 2022

Rodungsgesuch Nr. BVUAW.1615

Gemeinde: Zofingen
Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Zofingen, Ressort Tiefbau
Bauvorhaben: Einlaufbauwerk Stiftswaldbach und Bachdurchlass Riedtalstrasse
Leitverfahren: Kantonales Wasserbauverfahren, RRB

Rodungsbewilligung

1. Sachverhalt

Beim Hochwasserereignis im Juli 2017 wurden in der Gemeinde Zofingen mehrere Gebiete vom Riedtalbach überschwemmt. Das Hauptproblem waren verklauste Bachdurchlässe, welche zur Ausuferung des Riedtalbachs geführt haben. Die ungünstigen Fliesswege im Siedlungsgebiet haben zu grossen Schäden geführt.

Um die Hochwassersicherheit des Riedtalbachs zu verbessern und bei einem 100-jährlichen Hochwasser (HQ100) zu gewährleisten, muss unter anderem die Durchflusskapazität des Durchlasses unter der Riedtalstrasse erhöht werden. Dazu wird der Bachverlauf versetzt und die bestehende Eindolung durch einen grösseren und kürzeren Strassendurchlass ersetzt. Unterhalb des Bachdurchlasses befindet sich ein Privatgrundstück. Um die Beanspruchung dieses Grundstücks durch die Bachöffnung minimal zu halten, wird das Gewässer hier neu um rund 1 m angehoben, um die Tiefe und Breite des Grabens möglichst gering zu halten. Im Anschluss an das Privatgrundstück entsteht durch das Anheben des Gewässers ein steilerer Gewässerabschnitt. In diesem Abschnitt ist zwecks Sicherstellung der Fischgängigkeit eine Riegelrampe vorgesehen. Im Bereich der untersten drei Riegel grenzt das Gerinne direkt an das Waldareal. Für die Erstellung der untersten drei Riegel wird Wald temporär beansprucht.

Im Weiteren droht das Einlaufbauwerk für die Eindolung unter dem Haldenweg im Stiftswald bei Hochwasser durch Schwemmholz zu verstopfen. Um dies zukünftig zu verhindern, sollen oberhalb des Einlaufbauwerks drei Grobrechen errichtet werden. Zusätzlich wird der bestehende Gitterschacht durch einen schrägen Feinrechen ersetzt. Der Feinrechen ist mit einer Grundfläche von rund 6 m² geplant, die drei Grobrechen mit einer Grundfläche von insgesamt rund 25 m². Das Einlaufbauwerk und die Grobrechen liegen innerhalb Waldareal und in einem Naturwaldreservat sowie einem Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung im Wald.

Für die Errichtung der Riegelrampe sowie der Grob- und Feinrechen sind temporäre Rodungen im Ausmass von 169 m² notwendig.

2. Erwägungen

Das vorliegende Rodungsgesuch wird im Rahmen eines kantonalen Wasserbauverfahrens gestellt. Die Bewilligung wird koordiniert mit einem Beschluss des Regierungsrats des Kanton Aargau erteilt.

In den letzten 15 Jahren vor Einreichung des vorliegenden Rodungsgesuchs wurden für das gleiche Werk weder Rodungen ausgeführt noch sind bewilligte Rodungen ausstehend. Bei einer total massgeblichen Rodungsfläche von 169 m² wird das BAFU nicht angehört.

Die Zustimmungen der beiden betroffenen Grundeigentümer liegt vor.

Das vorliegende Rodungsgesuch lag vom 15. März 2022 bis 13. April 2022 in der Gemeinde Zofingen öffentlich auf. Dagegen sind **keine Einwendungen** eingegangen.

Der Schutz des Siedlungsgebiets vor Hochwasserschäden gilt als **wichtiger Grund**, der das Interesse an der Walderhaltung überwiegen kann.

Die Riegelrampe, für die temporär gerodet werden soll, ist durch die Lage des Riedtalbachs sowie aufgrund der Schonung des Privatgrundstücks auf den vorgesehenen Standort angewiesen. Die Grob- und Feinrechen, für die temporär gerodet werden soll, sind durch die Lage der bestehenden Dolung sowie aufgrund der Topografie **auf den vorgesehenen Standort angewiesen**. Die technischen Bauten (Fein- und Grobrechen) im Wald gelten aufgrund ihres kleinen Ausmasses gemäss kantonomer Praxis als nichtforstliche Kleinbauten und erfordern gemäss Art. 14 Abs. 2 WaV keine definitive Rodung.

Die Werke **erfüllen die Voraussetzungen der Raumplanung**.

Die Rodung führt zu **keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt** durch Erosion, Rutschungen, Brände oder Windwurf.

Gemäss Stellungnahme der Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 18. November 2021 zieht das Projekt keine weitere **Gefährdung der Umwelt** wie Gewässerverschmutzung, Lärm, Staub, Erschütterungen usw. nach sich.

Die Vorhaben im Stifswald gefährden aufgrund der geringfügigen Ausmasse das Schutzziel des Naturwaldreservats nicht. In Anbetracht der marginalen Beeinträchtigung des Naturwaldreservats überwiegt vorliegend das öffentliche Interesse der Hochwassersicherheit dasjenige der ungeschmäleren Walderhaltung im Naturwaldreservat. In Vertretung der übrigen Interessen des **Natur- und Heimatschutzes** hat die Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt gemäss Mitteilung vom 16. November 2021 keine Einwände gegen das Vorhaben.

Die Ersatzaufforstung wird im Ausmass von 169 m² an Ort und Stelle geleistet.

Gesamthaft betrachtet überwiegen im vorliegenden Fall die Interessen an der Rodung diejenigen an der Walderhaltung.

Erheblicher Vorteil:

Massgeblich für die Ermittlung des Mehrwerts ist die Differenz zwischen den Verkehrswerten des Waldbodens und des gerodeten Bodens. Mit der vorliegenden Bewilligung für eine temporäre Rodung kann der Boden nicht einträglicher genutzt werden. Es entsteht kein erheblicher Vorteil für die Bewilligungsnehmerin.

3. Rodungsentscheid

- 3.1 Der Einwohnergemeinde Zofingen wird für die Errichtung der Riegelrampe sowie der Grob- und Feinrechen eine Rodung im Umfang von 169 m² Wald bewilligt. **Dieser Entscheid tritt nur zusammen mit der zugehörigen Projektgenehmigung in Rechtskraft.**

3.2 Die Bewilligung bezieht sich auf folgende Grundstücke:

Gemeinde	Lokalname	Eigentümer/in	Parz.Nr.	Rodung m ²
Zofingen	Stiftswald	Staat Aargau	1948	128
Zofingen	Riedtalbach	■■■■■	■■■	41
Total				169

Rodungskoordinaten: 2 639 443 / 1 236 689; 2 639 517 / 1 236 421

Massgebend für die Abgrenzung der Rodungsfläche ist der Situationsplan 1:500, genehmigt durch die Abteilung Wald am 26. April 2022.

Die Bewilligung ist bis zum 31. Dezember 2023 befristet. Nach diesem Datum ist jede Rodung verboten.

3.3 Die bewilligten Rodungsgrenzen sind auf Kosten der Gesuchstellerin im Gelände einzumessen, zu verpflocken, am verbleibenden Bestand zu markieren und mit einem festen Zaun abzugrenzen. Anschliessend sind die Rodungsgrenzen durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen.

3.4 Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, im Waldareal Bau- baracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren. Der Oberboden ist im Rodungsareal oder ausserhalb des Waldes separat zwischenzulagern und für die Rekultivierung direkt vor Ort wiederzuverwenden.

3.5 Als Ersatzaufforstung an Ort und Stelle hat die Einwohnergemeinde Zofingen das rekultivierte Rodungsareal im Ausmass von 169 m² spätestens bis zum 31. Dezember 2024 wiederzubestocken. Massgebend ist der unter Ziffer 3.2 erwähnte Situationsplan.

Die Wiederbestockung hat mit standortgemässen Baum- und Straucharten zu erfolgen. Spezielle Weisungen des zuständigen Kreisforstamts bleiben vorbehalten.

Die Ersatzaufforstungsfläche ist auf eventuell aufkommende Neophyten zu kontrollieren. Diese sind mit geeigneten Massnahmen zu bekämpfen.

3.6 Gestützt auf § 31a AWaV hat die Gesuchstellerin für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs die Gebühr von Fr. ■■■- zu entrichten. Dieser Betrag wird nach der Eröffnung dieses Entscheids in Rechnung gestellt.

3.7 Durch die vorliegende Rodungsbewilligung entsteht kein erheblicher Vorteil. Es wird keine Ausgleichsabgabe erhoben.

3.8 Die Rodung bzw. die Zweckentfremdung von Waldboden darf erst begonnen werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Vorliegen der Rechtskraft aller übrigen Bewilligungen und Zustimmungen,
- Einmessung und Markierung der Rodungsgrenzen durch die Gesuchstellerin und
- Abnahme durch das Kreisforstamt.

F. Dietiker

Fabian Dietiker
Abteilungsleiter

Rechtsmittelbelehrung

Massgebend ist die Rechtsmittelbelehrung im Leitverfahren (Regierungsratsbeschluss).

Geht als integrierender Bestandteil der Projektgenehmigung an:

- Abteilung Landschaft und Gewässer (mit Beilagen z. H. Staatskanzlei)
 - Einwohnergemeinde Zofingen (mit Beilagen)
 - [REDACTED] (mit Beilagen)
 - Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Wald, Sektion Waldbewirtschaftung (ohne Beilagen)

Verteiler durch Abteilung Wald:

- BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern (mit Beilagen)
- Kreisforstamt 4 Aarau-Kulm-Zofingen (mit Beilagen)

Verteiler nach Eröffnung der Projektgenehmigung (durch Abteilung Wald):

- Revierförster Markus Steiner (mit Planausschnitt)
- Revierförster Matthias Kläy (mit Planausschnitt)

Anhang

Rechtsgrundlagen

1. Allgemeines

Das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (Stand 1. Januar 2017) soll den Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten (Art. 1 Abs. 1 Bst. a). Die Waldfläche soll nicht vermindert werden (Art. 3). Das Waldgesetz und die Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 auf Bundesebene und das Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997, das Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret, AWaD) vom 3. November 1998 und die Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 auf kantonaler Ebene enthalten folgende Rodungsbestimmungen:

2. Begriff der Rodung (Art. 4 WaG)

Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden.

3. Rodungsverbot und Ausnahmegewilligungen (Art. 5 WaG)

Rodungen sind verboten (Abs. 1). Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Das Werk, für das gerodet werden soll, muss zudem auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein und die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen. Ausserdem darf die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen (Abs. 2). Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke (Abs. 3). Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Abs. 4). Rodungsbewilligungen sind zu befristen (Abs. 5).

4. Rodungsersatz (Art. 7 WaG)

Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten (Abs. 1). Anstelle von Realersatz können gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden in a) Gebieten mit zunehmender Waldfläche oder b) in den übrigen Gebieten ausnahmsweise zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete (Abs. 2). Auf den Rodungsersatz kann verzichtet werden bei Rodungen a) von in den letzten 30 Jahren eingewachsenen Flächen für die Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland; b) zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern; c) für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen nach den Artikeln 18a und 18b Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (Abs. 3). Wird nach Absatz 3 Bst. a rückgewonnenes Landwirtschaftliches Kulturland innerhalb von 30 Jahren einer anderen Nutzung zugeführt, so ist der Rodungsersatz nachträglich zu leisten (Abs. 4).

5. Ausgleich erheblicher Vorteile (Art. 9 WaG)

Entstehen mit einer Rodungsbewilligung erhebliche Vorteile, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten (Art. 9 WaG und § 8 AWaG). Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist in § 1 AWaD geregelt. Die Abteilung Wald legt die Abgabe fest und eröffnet sie wenn möglich gleichzeitig mit der Rodungsbewilligung (§ 31c AWaV).

6. Zuständigkeit (Art. 6 WaG)

Ausnahmegewilligungen für Rodungen im Rahmen von eidgenössischen Bewilligungsverfahren erteilen die zuständigen Bundesbehörden (Abs. 1 Bst. a). In kantonalen Bewilligungsverfahren ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt für den Rodungsentscheid zuständig (§ 7 Abs. 1 AWaG und § 12 AWaV). Für Rodungen, die in die kantonale Zuständigkeit fallen und deren massgebliche Rodungsfläche gemäss Art. 6 WaV über 5000 m² beträgt, ist das BAFU vor dem Entscheid anzuhören.



Stadt Zofingen

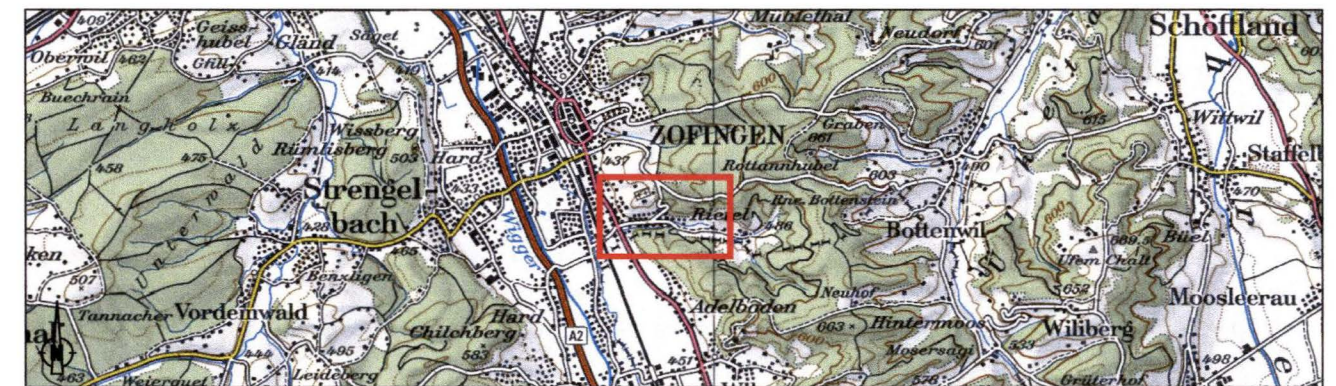
Änderung Waldareal

Plan zum Rodungsgesuch (Plan 2 / 2)

HWS Riedtalbach

1:500

Rodungsgesuch Nr. BVUAW: xxxx



Legende:

- | | |
|--|---|
|  Waldareal |  Realersatz |
|  temporäre Rodungsfläche,
Realersatz an Ort und Stelle |  Rodungsfläche |
|  Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes | |

Die Gesuchstellerin / Der Gesuchsteller:
Stadt Zofingen
Tiefbau und Planung
Vordere Hauptgasse 47
4800 Zofingen

Datum:

Unterschrift:

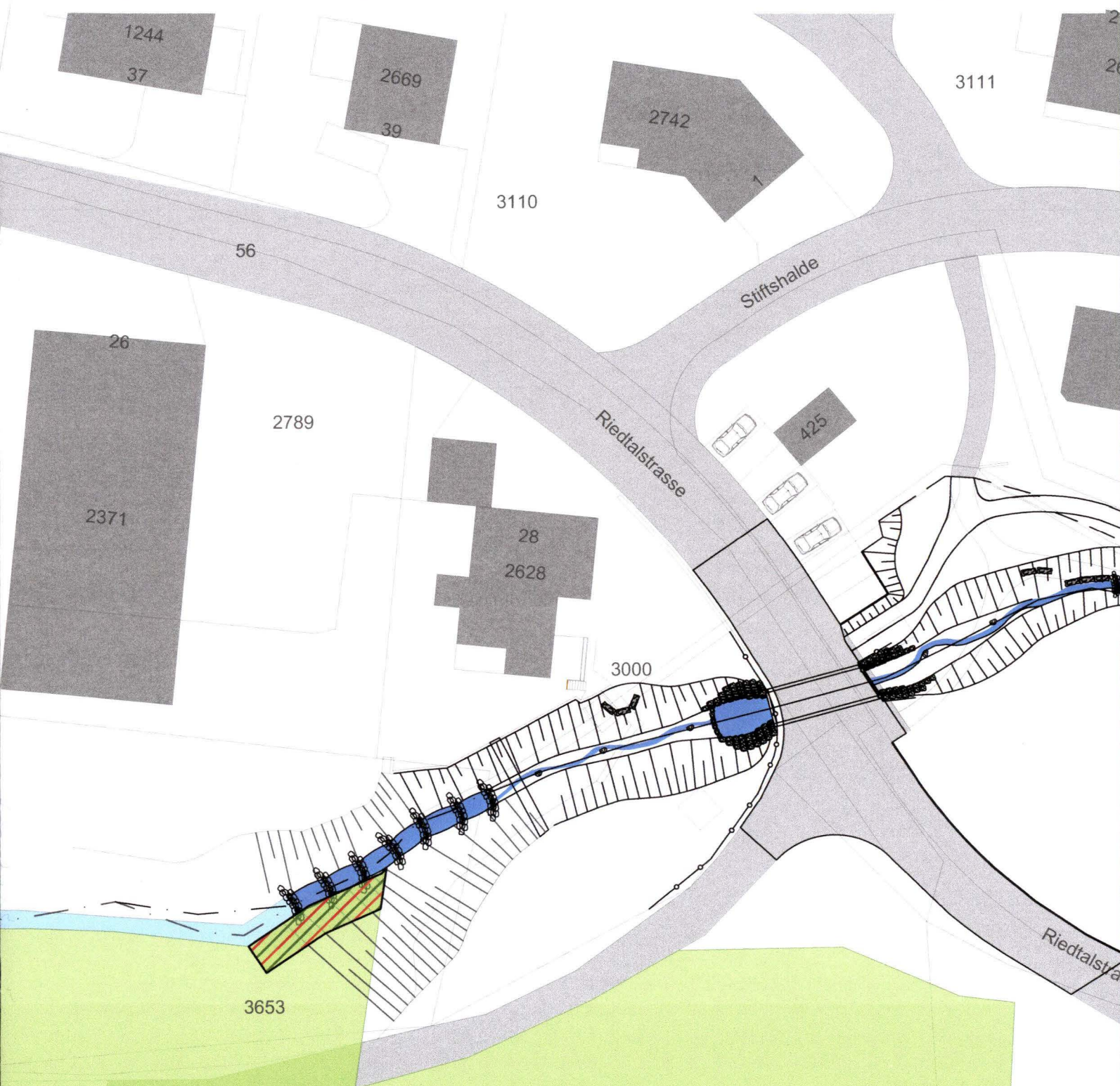
Rodungsbewilligung der Abteilung Wald vom:

Datum: 26.4.2022

Kanton Aargau
Departement
Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald
Sektion Walderhaltung

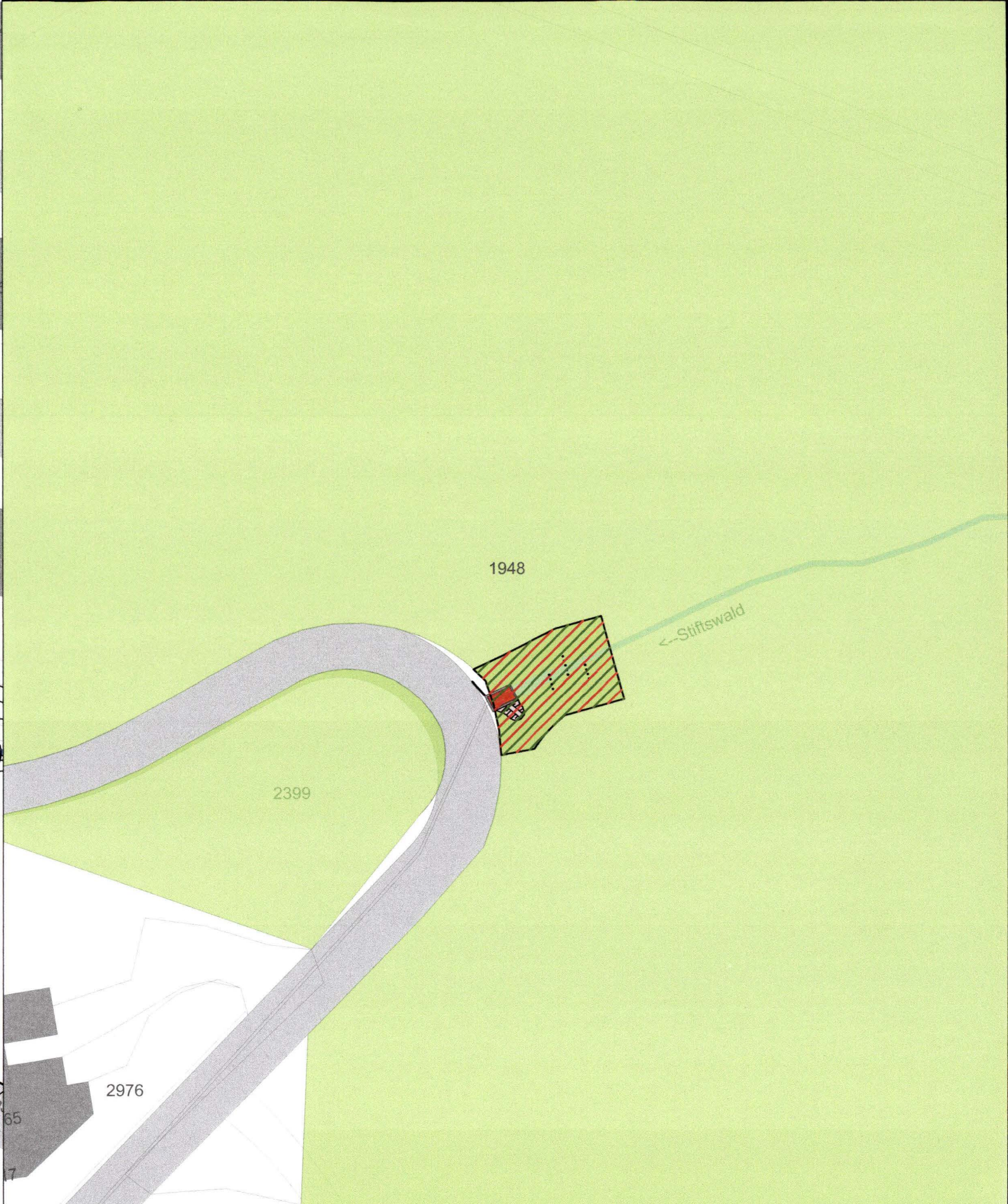
Flächen pro Grundstück

Grundstücksnummer	Flächen in m ²					Summe
	1948	3653				
Rodungsfläche						
Realersatz						
temp. Rodung mit Realersatz vor Ort	128	41				169
Massnahmen Natur-/Landschaftsschutz						



Der Eigentümer stimmt dem Rodungsvorhaben und der Ersatzaufforstung zu:

Zofingen, den, Unterschrift Eigentümer:



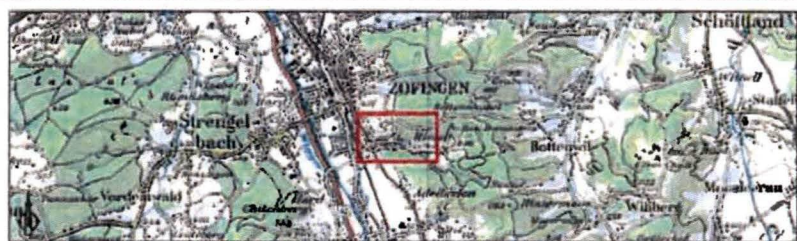
Der Staat Aargau als Eigentümer stimmt dem Rodungsvorhaben und der Ersatzaufforstung zu:

Aarau, den, Unterschrift Eigentümer:



Stadt Zofingen
Änderung Waldareal
Plan zum Rodungsgesuch (Plan 2 / 2)
HWS Riedtalbach
1:500

Rodungsgesuch Nr. BVUAW: 2002



Legende:

- Waldareal
- temporäre Rodungsfläche, Realersatz an Ort und Stelle
- Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes
- Realersatz
- Rodungsfläche

STADT ZOFINGEN
Bauverwaltung
Leiter Tiefbau und Planung

Die Gesuchstellerin / Der Gesuchsteller:
Stadt Zofingen
Tiefbau und Planung
Vordere Hauptgasse 47
4800 Zofingen

Datum:

11.05.2022

Unterschrift:

Werner Ryter

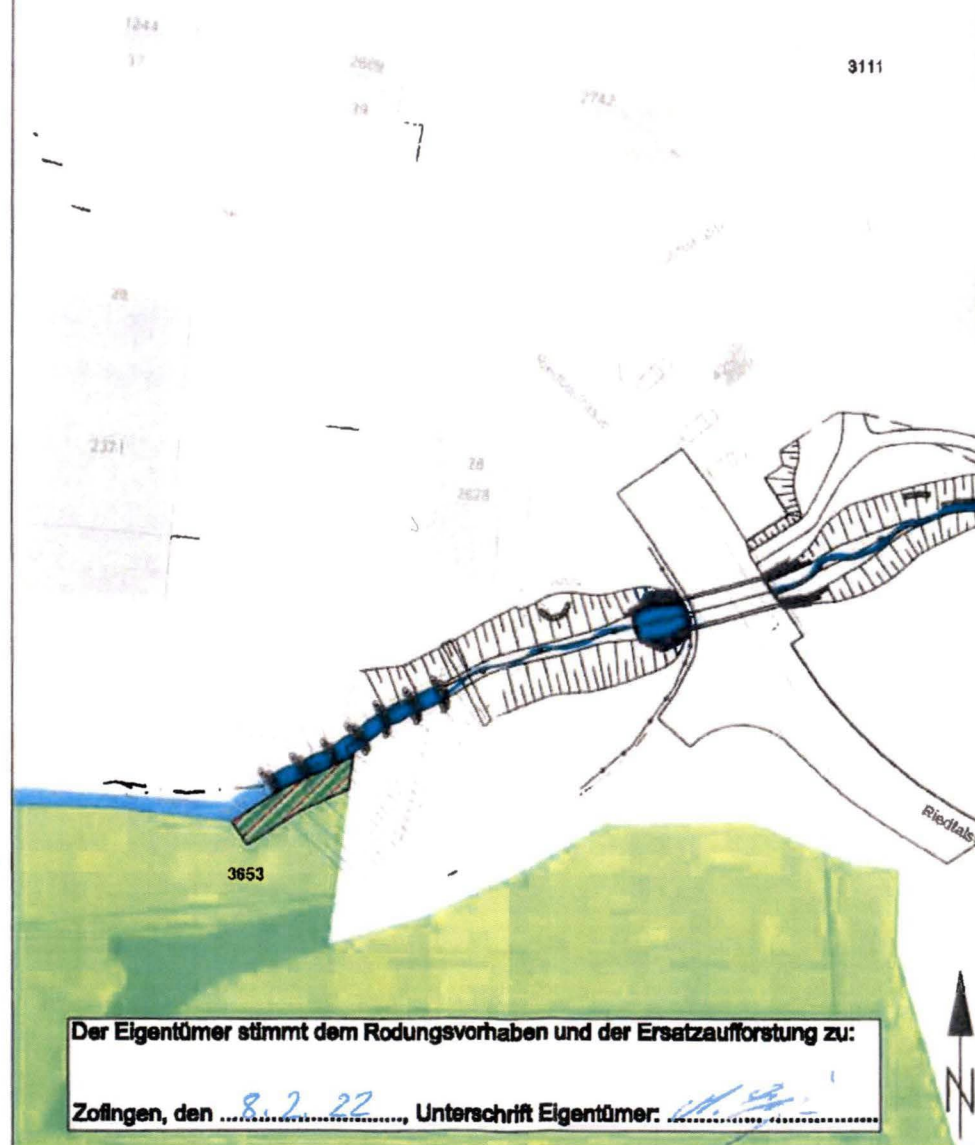
Rodungsbewilligung der Abteilung Wald vom:

Datum:

Unterschrift:

Flächen pro Grundstück

Grundstücksnummer	1948	3653	Flächen in m ²	Summe
Rodungsfläche				
Realersatz				
temp. Rodung mit Realersatz vor Ort	128	41		169
Massnahmen Natur-/Landschaftsschutz				



Der Eigentümer stimmt dem Rodungsvorhaben und der Ersatzaufforstung zu:

Zofingen, den 8.2.22, Unterschrift Eigentümer:

Der Staat Aargau als Eigentümer stimmt dem Rodungsvorhaben und der Ersatzaufforstung zu:

Gloor Marc
BVUAW

Aarau, den 01.03.2022, Unterschrift Eigentümer:

Digital signiert von Gloor Marc
BVUAW
DN: cn=Gloor Marc BVUAW,
ou=Leers,
email=Marc.Gloor@ag.ch
Datum: 2022.02.28 10:36:46 +01'00'